

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

537 (12.10.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- Für Baden des Herrn Büchler.
 „ Baiern „ „ von Nau.
 „ Frankreich „ Engelhardt, Präsident.
 „ Hessen „ „ Verdier.
 „ Nassau „ „ Ritter von Roßler.
 „ Niederland: Herr J. Bourcourd abwesend.
 „ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 12^{ten} October 1831.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzog Badische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt worden, hinsichtlich der Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Gebühren, insbesondere der Recognitions-Gebühren, mit Beziehung auf den Commissions-Beschluß im 516^{ten} Separat-Protocoll, vom 2^{ten} April d. J. / §1. / folgende Erklärung abzugeben:

Nach den vorliegenden Abstimmungen über den Entwurf, des mit dem 17^{ten} Juli d. J. in's Leben getretenen Rheinschiffahrts-Vertrags und seitdem, ist die Ermäßigung der Rheinschiffahrts- und Recognitions-Gebühren insbesondere, verschiedentlich in Antrag gekommen.

In dieser Hinsicht wird nachträglich der anliegende Entwurf eines neuen Tarifs der Recognitions-Gebühren in Vorschlag gebracht, wobei von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden ist; daß eine Herabsetzung der Recognitions-Gebühren überhaupt, zur Erleichterung des Schifferstandes nothwendig erscheint, die Ermäßigung einer einzelnen Gebühren-Classe aber nicht wohl erfolgen kann, ohne daß dadurch für die nächsten Classen, ein Mißverhältniß entsteht, welches beseitigt werden muß.

Indem der Bevollmächtigte den hiernach entworfenen Tarif-Maasstab hiermit vorlegt, wird noch insbesondere bemerkt; wie man Großherzoglich Badischer Seite, in Erwägung, daß die bestehende Vorschrift, welche die Verpflichtung auferlegt, die Recognition ganz zu entrichten, das Schiff mag vollkommen, theilweise, oder gar nicht beladen seyn, — als besonders drückend für den Schifferstand erscheint, in Unterstellung gemeinschaftlichen Einverständnisses hierunter, — nicht entgegen ist, wenn auch in dieser Beziehung eine Erleichterung bewilligt werden will. — Dies könnte etwa durch die zu erlassende Vorschrift bewirkt werden; daß, wenn ein Schiff gar nicht, oder unter der Hälfte beladen ist, alsdann nur die Halfte der Recognitions-Gebühr zu entrichten wäre.

Der Unterzeichnete sieht hierüber den Aufseerungen seiner übrigen hochgeehrten Herren Collegen, Namens ihrer resp. Regierungen, vordersamst entgegen.

Frankreich;

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich hat nur zu oft schon die Verminderung ^(/übersehung/) der Recognitions-Gebühren und der Rhein- Octroi-Gebühren für gewisse Waaren in Antrag gebracht, um nicht seinen verehrtesten Herren Collegen in Erinnerung bringen zu dürfen, daß sie in dem 50sten Protocoll die Verpflichtung übernommen haben, sich baldigst mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Er besteht wiederholt auf der Erfüllung dieser Verpflichtung, indem der selbe bemerkt, daß wenn man sich länger weigerte, sich damit zu beschäftigen, oder wohl sich gar nicht damit beschäftigte, dies die Klagen des Handelsstandes begründen und dazu Veranlassung geben würde, dardem seit dem 17ten Juli letzthin diese allgemeine Verminderung erwartet.

Baiern; Der Unterzeichnete glaubt zur Berichtigung vorfraglichen Gegenstandes könne eine Uebersicht und Vergleichung der Land- und Wasserfrachten gegen einander nützlich seyn. Die anliegende Tabelle ist zu diesem Behuf von Unterzeichnetem entworfen worden.

Nassau; Ich bin zwar bereit, an der Unterhandlung zur Ermäßigung des Octroi von einzelnen Gegenständen Theil zu nehmen, — bemerke jedoch zum Voraus, daß die Verhältnisse an allen Theilen des Rheins nicht dieselben sind: — es ist ganz begreiflich, daß man am Oberheim auf Ermäßigungen zurückkommt, — weil auf dieser Rhein- stücke das Octroi durch die Vollziehung der Wiener- Note sehr fühlbar erhöht worden ist.

Hessen wie Nassau.

Baden; Der unterzeichnete Bevollmächtigte behaltet, hinsichtlich der über die Gebühren- Ermäßigung gleichzeitig erfolgten weiteren Insertionen, in dem heutigen Protocoll, daselbe offen, unter allgemeiner Rückbeziehung auf die über die oberheimischen Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse Großherzoglich Badischer Seits in dem früheren Protocollen enthaltenen ausführlichen Erklärungen.

Präsidium; glaubt im Allgemeinen als Ergebnis der vorstehenden Abstimmmungen bemerken zu müssen, daß die Nothwendigkeit einer Verminderung durch die speciellen Anträge eines jeden der Herren Bevollmächtigten allgemein anerkannt worden ist, und wenn man sich auf dem Grund stützen will, daß der Mittel- und Niederrhein schon eine Verminderung des Rhein- Octroi erhalten hat, um zu beweisen, daß diese Nothwendigkeit nicht für den Oberheim vorhanden ist, so heißt dieses die Richtigkeit der Thatsachen in der Anwendung ihrer Allgemeinheit auf alle Stromtheile verkennen.

Der ganze Betrag des Rhein- Octroi- Tarifs ist der nämliche auf der ganzen Linie zwischen Strasburg und Holland geblieben; das Selzer Wasser aus dem Herzogthum Nassau, welches durch Strasburg nach Frankreich ging, wird künftig weit über das doppelte von dem bezahlet, was es vor der neuen Convention zu bezahlet hatte; und die französische Farber- Röhre, welche nach den Niederlanden geht, wird schlechterdings die nämlichen Gebühren, wie vor dem 31. März 1831, bezahlet.

Die Verminderung, auf welche man sich berufen will, besteht also nur für gewisse Intermediär- Strecken, und nicht für gewisse Güter, auch nicht für die resp. äußersten Strecken des Flusses.

Aus

Aus diesem Zustand der Dinge geht folgerichtig die Nothwendigkeit hervor, sich gemeinschaftlich über die verlangten Verminderungen zu verständigen, und Präsidium glaubt seinen sehr verehrten Herren Collegen vorschlagen zu müssen, bei ihren resp. Höfen Instructionen über den Inhalt dieses Protocolls verlangen zu wollen.

Beschluss.

Indem die Herrn Bevollmächtigten dieses Protocoll ihren resp. Höfen vorlegen, werden sie sich beileben, die nöthigen Instructionen zu verlangen, um nächstens zu einem Definitif-Resultat über seinen Inhalt zu gelangen.

SII.

Baden; Nachdem aus dem Inhalte der §§. IV et V. des 539. Protocolls vom 21. v. M. ersichtlich; das die Majorität der resp. Uferstaaten-Regierungen dem im SII. des 539. Protocolls enthaltenen Antrage, betreffend die Bildung eines Gratifications Fonds durch Einschüßen von 1000 Francs von Seiten eines jeden derselben, für die Kanzlei-Angestellten der beiden Commissionen, bei Gelegenheit des Abschlusses des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags beigetreten, wie auch die Einzahlung und Vertheilung der eingegangenen Beiträge nach vorliegendem Anzeigern des General-Secretärs der Central-Commission, inzwischen erfolgt ist; so beehret sich der Unterzeichnete, hiermit ebenfalls anzuzeigen, das derselbe den Betrag von 1000 francs, oder 464 Gulden 3. 28. 3. pf., als Großherzogth. Badischen Antheil, zu demselben Zwecke, an den mit dem Rechnungswesen beauftragten General-Secretär der Central-Commission abgegeben hat, unter gleichmäßiger Annahme des von dem Großherzogth. Hessischen Herrn Bevollmächtigten hierunter gemachten Vorbehalts.

Beschluss.

Auf die Reclamation der Angestellten der beiden Kanzleien die Nothwendigkeit betreffend, baldmöglichst in den Genuss der Gratificationen zu kommen, die ihnen bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrags über die Rheinschiffahrts-Ordnung benüthigt worden sind;

In Erwägung, das die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich, Nassau und Preussen jeder sein Contingent versiert haben;

In Anbetracht der fortwährenden Abwesenheit des H. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, dessen Abstimmung Hessen seinem Beitritt unterordnet; - und vom Wunsche belebt, ihre Angestellten in ihrer Lage zu unterstützen, besonders seitdem der größere Theil von ihnen, nur die Hälfte des frühern Dienst-Einkommens unter dem Titel von Pension genießt,

beschließt

die Central-Commission, das der Fonds von 5000 francs, welcher von obigen Einzahlungen herührt, nach der seit dem Monat August bestehenden Uebereinkunft vertheilt werden soll, wenn er es nicht bereits schon ist, eine Uebereinkunft, welche die Central-Commission bestätigt, nämlich:

Wenn vorhanden sind 7000 francs, dann erhält

a) der General-Secretär Herr Hermann überhaupt	1000 Francs.
b) jeder Kanzlei-Diener 150 frs.	300 "
c) von den übrigen 16 Angestellten; exclusiv Hochwaldt; jeder 200 frs.	3000 "
Bleiben noch	2700 "

welche

welche unter die zehn Angestellten (Titel C.) pro rata ihres Dienst-Einkommens ver-
theilt werden.

Hessen; Aus Anlaß des über den Vortrag der Mitglieder der nun aufgelösten prov. Verwaltungs-
Commission vom 23. August jüngsthin in Betreff ihrer Remuneration von dem Jahr
1829 herwärts, unterm 26. v. M. erstatteten Berichts, ist der unterzeichnete Großherzogf.
Hessische Bevollmächtigte von seiner allerhöchsten Regierung, unter Bezugnahme
auf die vorderen diesseitige Ansätze über diesen Gegenstand, namentlich jenes in dem
§II. des 497. Protocolls, nunmehr zu erklären ermächtigt:

dafs zu Verabreichung der Remuneration der beiden Mitglieder der bestandenen
prov. Verwaltungs-Commission für 1829, 1830 und pro rata temporis 1831 die
Großherzogf. Hessische Regierung ihren Antheil beizutragen bereit ist, in sofern
von den übrigen Ufer-Regierungen ein Gleiches geschieht;

dafs übrigens dieselbe, da solche ihren vollen Antheil von einem Sechstheile, zu
den Remunerationen von 1825 bis 1828 schon am 30. September v. J. ausbezahlt
hat, die in dem Eingangs erwähnten Vortrag artikulirte Nachforderung aus dieser
Periode von 840 frs. 16 Cts. nicht angeht.

Präsidium hielt dem abwesenden Bevollmächtigten von Niederland und Preussen das Pro-
tocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt, Präsident.

„ Verdier.

„ von Roessler.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

Engelhardt

von Hermann

Entwurf.

Tarif.

Schiffe unter 100 Zentner Ladungsfähigkeit	Frcs.	Cts.
von 100 bis 300 Zentner	—	10 "
" " 300 " 600 "	—	25 "
" " 600 " 1000 "	—	75 "
" " 1000 " 1500 "	1	50 "
" " 1500 " 2000 "	3	50 "
" " 2000 " 2500 "	5	50 "
" " 2500 " 3000 "	7	50 "

und sofort, je für weitere 500 Ztr. weitere 150 Centimes.

Vergleichende Übersicht verschiedener Land- und Wasser-Frachten.

Angabe der verschiedenen Strecken.	Landfrachten pro p.						Wasserfrachten pro p.						Bemerkungen.				
	Inclusiv		Exclusiv		Inclusiv		Inclusiv		Exclusiv		Inclusiv			Exclusiv			
	das		das		das		zu		zu		zu			zu			
	Badischen Transitgoll.		Hessischen Transitgoll.		Transitgoll.		Berg.		Thal.		Berg.			Thal.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Von Mainz nach Mannheim...			44						44		10 $\frac{1}{2}$						Bei der Wasserfracht hat man gewöhnlich 1 Klotz, die köl- ländische Kluffe ist etwas weniger. Das Badische Transitgoll beträgt durch Baden mit Benutzung Badischer Speditionen... 1500
id. Schrock durch den Rheinreis und das Badische Gebiet	1	6		1	10	1	6	1	10		31						
id. nach Freistadt		2	12	2	22	2	12	2	22	2	12						über diese... 30
id. Strassburg über Kehl / auf der linken Rheinsseite /		2	20		2	20		2	20	1	10						Das Hessische Transitgoll beträgt... 1000
id. nach Basel durch den Rheinreis und das Badische Gebiet	2	50		3		3		2	1								
id. über Schrock nach Basel										2							Mit Umweg von Bord zu Bord
id. über Bodesweyher id.										2	2						id. id.
id. die Rheinschiffung id.										2							id. id.
id. nach Speier und Schrock											30 $\frac{1}{2}$						
id. Kehl										1							
id. Bodesweyher											57 $\frac{1}{2}$						
Bodesweyher nach Basel									1	20							
Frankfurt Mannheim	1	12		1	12		1	12									
id. Schrock	1	32		1	32		1	32									
id. nach Freistadt und Strassburg	2	20		2	20		2	20									Wegen Unbedeutendheit der Strecke, nämlich Fracht. Zwölf Tage Lieferzeit.
id. Basel	2	45		2	45		2	45									Sechs id. id.
Mannheim nach Basel		3	30		3	30		3	30								
Schrock Freistadt										2	7		1	35			
id. Strassburg	1	15		1	15		1	15									
id. Basel	1	36		1	36		1	36									
Coln Mainz											36	19	17	5			
id. nach der Rheinschiffung											35	21	15	10			
Havre nach Strassburg						3	16										
id. Basel						4	40										
Rotterdam nach Mainz										1	22	45	40	20			
id. Strassburg										1	25	50	45	25			
id. Basel										1	36	53	50	25			
id. Strassburg										2	45						
id. Basel										3	41						